

# VKF Anerkennung Nr. 30194

Inhaber /-in FeuerschutzTeam AG Kirchstrasse 3 5505 Brunegg Schweiz Hersteller /-in FeuerschutzTeam AG 5505 Brunegg Schweiz

**Gruppe** 241 - Brandschutztüren

Produkt FST DREHTÜR VOLLBAU 68 2 FLG. EI60

**Beschreibung** Tür zweiflügelig aus Platten PROMATECT-L 300 (D=60mm, RD=300kg/m3), beidseitig

abgedeckt mit Platten HDF (D=4mm, RD=720kg/m3), Hartholzeinleimer, D=68mm,

stumpf/gefälzt, Dichtung KERAFIX FLEXPAN 200 NG-A.

Stahl-/Holzzarge mit Silikondichtung.

Anwendung El 60

Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm

MBW/LBW

Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** IBS, Linz: Prüfbericht '317091104-1' (16.11.2017), Prüfbericht '318061508-1' (13.03.2019),

EXAP-Bericht '320090701-1, Rev3' (16.08.2022), Klassifizierungsbericht '320090702-

A,Rev1' (06.04.2022)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1; EN 15269-3; EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse El 60

Gültigkeitsdauer31.12.2028Ausstellungsdatum29.06.2023Ersetzt Dokument vom07.11.2022

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Marcel Donzé Konrad Häusler



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30194

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2028 **Ausstelldatum:** 29.06.2023

# **Direkter Anwendungsbereich**

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

#### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

Grössenveränderungen gemäss unten erweitertem Anwendungsbereich.

#### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten, usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.
- Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

## Befestigungselemente

 Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

## Baubeschläge

• Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 30194

FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2028 Ausstelldatum: 29.06.2023

# **Erweiterter Anwendungsbereich**

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument: EXAP-Bericht, IBS Linz, Nr. 320090701-1, Rev3 vom 16.08.2022

Rahmenlichtmass: 

- Einbau in LBW nur mit Holzzarge
- Holz für Rahmen und Türblattkanten: Gruppe 4: Laubholz (ohne Buche), RD≥450kg/m3, gemäss EN 15269-3, A.4.24, Tabelle A.1
- Schutzplatten aus Metall, befestigt an der Oberfläche, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle A.5.20 und A.5.21
- Aufdoppelung von Schutzplatten aus zusammengesetzten Materialien und Kunststoffbauteilen: einseitig oder beidseitig, befestigt an der Oberfläche, Ausführung gemäss EN 15269-3 Tabelle A.5.25
- Doppel:

Holz oder Holzwerkstoffe, ein- oder beidseitig: Dmax=35mm

- Holzzargen: Blockrahmen
- Metallzargen: Umfassungszarge
- Aufgesetzter oder integrierter Türschliesser (ITS)
- Mit/ohne Bodendichtung
- Mit/ohne verdeckten dämmschichtbildenden Dichtungen
- Varianten dämmschichtbildender Dichtungen: **KERAFIX FLEXPAN 200**
- Diverse Beschläge und Varianten
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht